

mehr als den doppelten Raum zu beanspruchen. In einer voraussichtlich bald notwendigen zweiten Auflage kann der Autor die erforderlichen Er-gänzungen leicht beifügen. In dem Werke wird häufig auf das deutsche bürgerliche sowie auf das neue kirchliche Gesetzbuch verwiesen. Dies ist ebenfalls ein Vorzug. Die vertretenen Ansichten sind durchgehends gut begründet. Nur wird entgegen der sententia communis behauptet (S. 206): „Die Lüge ist, wie Diebstahl, Chrabtschniedung u. ä. ex genere, aber nicht ex genere toto schwere Sünde.“ Die Lüge als solche, zum Beispiel mendacium jocosum und officiosum, dürfte doch ex genere suo bloß peccatum veniale sein. Alles in allem genommen ist Mausbachs Katholische Moraltheologie eine will-kommene Bereicherung unserer theologischen Literatur.

Freiburg* (Schweiz). Dr. D. Brümmer O. P.; Univ.-Prof.

- 10) **Theologia Moralis**, secundum doctrinam S. Alfonsi d. L., auctore Jos. Aerntys sc. theologiae moralis professore. Editio nona, quam recognitam atque auctam ad Codicem juris canonici accommodavit C. A. Damen C. Ss. R., juris canonici doctor et theor. mor. professor. I. tomus (XVI et 501.) Galopiae, typis M. Alberts filii 1918. fl. 5.—

Vorliegendes Werk hat schon in seiner ersten Auflage (1888) allgemein lobende Anerkennung gefunden. Damals äußerte sich hierüber P. Lehmkühl also: Opus omnino dilucide et moderate compositum dignum est, quod cum magna laude commemoretur. Als langjähriger Professor der Moraltheologie verstand es der Autor, die Lehre der Moral klar und bündig darzulegen und durch deren Anwendung zur Lösung partikulärer Fragen und konkreter Gewissensfälle sowohl den Bedürfnissen der Schule wie der praktischen Seelsorge gute Dienste zu leisten. Die vorliegende neue Auflage hat den Vorzug, daß die Bestimmungen des neuen Codex iuris canonici in die Abhandlung einbezogen und demgemäß das Werk in manchen Punkten neu bearbeitet worden ist. Die Canones werden entweder wörtlich angeführt, wenn nötig auch näher erklärt, oder es wird mit Angabe der betreffenden Nummer auf dieselben hingewiesen. — Manche Moralfragen, die einst von den Moralisten eingehend erörtert wurden, aber für die Gegenwart bedeutungslos geworden sind, wurden ohne Beeinträchtigung des Werkes unterdrückt, dagegen jene Fragen in die Abhandlung eingeflochten, die sich aus den veränderten Verhältnissen der neuen Zeit ergeben haben, zum Beispiel über Hypnotismus, chirurgische Operationen bei Geburten u. s. w. Durch Angabe der einschlägigen Literatur wird auch den Wünschen jener Rechnung getragen, welche in diesen Fragen ihre Kenntnisse vertiefen und erweitern wollen. Der gegenwärtigen Auflage wurde auch ein Traktat über die Tugenden eingeschaltet. Er verbreitet sich nur im allgemeinen über die Tugenden, deren Natur und inneren Zusammenhang, während eine eingehende Behandlung derselben, insoweit eine solche zur Pflichtenlehre gehört, bei Besprechung der göttlichen Tugenden und der einzelnen Gebote des Dekaloges geboten wird. — Hoffentlich wird auch der zweite Band bald erscheinen.

Mautern.

P. Franz V. Leitner C. Ss. R.

- 11) **Das kirchliche Zinsverbot und seine Bedeutung. Eine moralkritische Studie.** Von Dr. Josef Landner, Lyzealprofessor und Hauskaplan in Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria“. Graz und Wien 1918. K 10.

Der Verfasser teilt seine Arbeit in drei Hauptabschnitte. Im ersten bietet er „eine gedrängte Darstellung des kirchlichen Wucherkampfes in einer Art moraldogmatischen Fassung, teilweise im Rahmen einer kurzen historischen Übersicht“. Der zweite Abschnitt, kritische Behandlung der kirchlichen Wucherlehre, hat zum Ziel, „nicht allein die Haltlosigkeit aller Einwürfe gegen das kirchliche Zinsverbot zu erweisen, sondern vielmehr die volle Gültigkeit der

altkirchlichen Grundanschauung zu erhärten, das heißt die Meinung einer bloß zeitlich relativen Geltung des Zinsverbotes zurückzuweisen. Zins bedeutet hiebei Gewinn aus Geld allein". Einige praktische Folgerungen aus diesen beiden ersten Abschnitten bilden den Inhalt des dritten. Vor allem soll hier gezeigt werden, "wie gerade die kirchliche Wucherlehre eine Reihe von Fingerzeichen zur Bekämpfung der übergroß gewordenen Geldherrschaft enthält".

Einen sachlich neuen Gesichtspunkt bietet das Buch im zweiten Abschnitt, wo der Verfasser den bisherigen Versuchen, die älteren kirchlichen Bestimmungen über verzinsliche Darlehen mit der heutigen Stellung der Kirche in Einklang zu bringen, seine eigene Theorie, die er als "Geldentwertungstheorie" bezeichnet, entgegenstellt. "Meine Theorie", so führt er auf S. 185 ff. aus, "setzt die Tatsache voraus, daß das Geld im Laufe der Zeit regelmäßig weniger wert wird, daß es entwertet wird, daß ich also zum Beispiel für 100 K, die ich vor einem Jahre geliehen habe, heuer durch die Rückgabe von genau 100 K nicht nach der strengen Gerechtigkeit entschädigt würde, sondern zu wenig erhielte. Der Wert der 100 K ist im Laufe eines Jahres ein geringerer geworden. Wenn sich das erweisen läßt, dann darf zur Herstellung der Äquivalenz doch etwas zu 100 K dazu gefordert und genommen werden. Dieses 'Mehr', dieses 'plus supra sortem' ist dann nur ein scheinbares; es ist nur die Ergänzung des Geldwertes auf die volle Höhe der dargeliehenen Summe." Der Beweis wird nun (S. 188 f.) in folgender Weise geführt: "Das Wesen des Geldes liegt in seiner Kaufkraft, nicht in seiner materiellen Beschaffenheit. Das ist der Fundamentalsatz für unsere Theorie. Für den, der Geld erhält, ist vor allem von Bedeutung die Frage: Bekomme ich mit dem Geld auch das, an dessen statt mir das Geld gegeben wurde? So ist es ja, wie Aristoteles und Thomas in der bekannten Weise ausführen, dazu gekommen, Geld als Stellvertreter der Bedürfnisgegenstände einzuführen." Für den Darlehensgeber lautet darum die entscheidende Frage: Hat das Darlehen nach Ablauf der Darlehensfrist noch dieselbe Kaufkraft, wie zur Zeit, da es dem Darlehensnehmer ausgezahlt wurde? "Wir behaupten nun eine wirklich sich stetig vollziehende Geldentwertung, nicht etwa in der bloßen Schätzung des Einzelmenschen, sondern ein Sinken der Kaufkraft des Geldes. Woher kommt dieses Sinken der Kaufkraft? Ist sie erst eine ganz neue Erscheinung? Die stetige Tendenz des Geldes zu sinken kommt daher, daß mit dem Wachsen und der Vermehrung der Menschheit, mit der man doch als einer regelmäßigen Erscheinung rechnen muß, nicht die Vermehrung und das Wachsen der Bedarfsgegenstände gleichen Schritt hält. Die geringe Menge von vorhandenen Bedarfsgegenständen verurteilt eine lebhafte Nachfrage, damit eine sogenannte Teuerung oder richtig eine Wertsenkung des Geldes. Diese wirtschaftliche Erscheinung wird die Menschheit immer begleiten, so lange sie voranschreitet. Diese Tatsache darf auch allein nur als Erklärung der Normalerscheinung 'Geldentwertung' gelten. Alle anderen Umstände, wie Krieg, Abschluß und Zufluß von Gold in großen Mengen, Mizjahr und dergleichen, können daher auch nicht zur Zinserklärung herangezogen werden." (S. 191 f.) Ein Beweis für das stetige Sinken ist auch die immer wieder lehrende Notwendigkeit der Gehalts- oder Lohn erhöhung der Beamten oder Arbeiter (S. 188; S. 192). Die Gerechtigkeit verlangt, daß wenigstens der Minimallohn, das heißt ein solcher, der zum standesgemäßen Unterhalt erforderlich ist, ausgezahlt werde. Die Kaufkraft eines solchen Lohnes oder Gehaltes ist darum gleich dem Werte aller Gebrauchsgegenstände, die zu einer standesgemäßen Lebensführung notwendig sind. Nun ist es eine Erfahrungstattheit, daß Gehalt und Lohn im Laufe der Zeit immer wieder aufgebessert werden müssen, um der Summe der Lebensbedürfnisse zu genügen. "Woher diese Erscheinung? Ja, weil alles teurer geworden ist, sagt man. Man sollte aber nicht so sagen, sondern: Das Geld hat heute nicht mehr die Kaufkraft von ehedem. Meine 3000 K. Gehalt beziehe ich zwar

genau so, wie vor fünf Jahren; aber sie haben nicht mehr dieselbe Kaufkraft, denselben Wert; ich bekomme hiefür heute viel weniger. Sich auf das Steigen der Preise zu berufen, kann als Redewendung hingenommen werden; aber als wissenschaftliche Erklärung steht sie auf derselben Stufe, wie wenn jemand das Steigen der Temperatur ursächlich vom Steigen des Thermometers ableiten wollte: weil das Thermometer gestiegen ist, deshalb ist es wärmer. Die Ursachenfolge ist eine umgekehrte" (S. 188).

Sinkt aber der Wert des Geldes ständig, dann verlangt die Gerechtigkeit, daß dem Darlehensnehmer nicht nur das Darlehen in gleicher Höhe zurückgezahlt, sondern außerdem das Minus an Kaufkraft durch einen Zusatz zum Darlehen, den „Zins“, erzeigt werde. Landner kleidet seinen Gedankengang in folgende mathematische Formel. „Ich gebe einem als Darlehen eine bestimmte Summe, die wir mit D bezeichnen wollen. Diese Summe D hat eine Kaufkraft, die wir mit K bezeichnen wollen. Kaufkraft selbstverständlich als Durchschnitt genommen, nicht als Kaufkraft an einem einzigen Gegenstand, etwa an Seidenstoffen, gemessen. Dann ist $D = K$. Der Darlehensnehmer will ja gerade die Kaufkraft des Geldes sich erwerben. Wenn er nun ein Jahr später mir die Summe D zurückstattet, erhalte ich nicht mehr dieselbe Kaufkraft zurück, sondern eine geringere. Die Formel $D = K$ ist eine Unwahrheit geworden. Nach dem Äquivalenzprinzip im Tauschverkehr aber muß das ‚tantum-quantum‘ gewahrt werden. Der mutuarius muß daher dem D noch ein d zusezten und mir $D + d$ zurückzustatten, dann ist die Gleichheit wieder hergestellt: $D + d = K$ " (S. 189).

Die weitere Frage, wie nun im Einzelfall die Höhe des Zusatzes, der über das geliehene Kapital, hinaus zurückgezahlt werden muß, berechnet und bestimmt werden soll, wird von Landner dahin beantwortet, daß dies Aufgabe der Staatsgewalt sei; denn es sei praktisch undurchführbar, dem einzelnen die Berechnung der Zinshöhe, sei es aus Statistiken, sei es aus anderen Beobachtungen heraus, zuzumuten. „Nach unserer Theorie können wir unbedenklich sagen: Der Staat hat zufolge seiner Jurisdiktionsgewalt das Recht, die Höhe der Entschädigung für die Geldentwertung während eines Darlehensjahres — das ist den Zinsfuß — zu bestimmen" (S. 202).

Der Zinsfuß darf aber aus einem doppelten Grund noch um ein wenig über diese Entschädigung hinausgehen. Denn einmal ist „eine geregelte, organisierte Kreditgewährung sicherlich mit Arbeit, Zeit und Kosten verbunden“; außerdem „ist ein kleiner Zuschlag zur Geldwertdifferenz zum Zwecke der Belebung des gesunden Kreditverkehrs mit der christlichen Lehre vom Reichtum schon vereinbar“ (S. 203). Der Verfasser schließt seine Ausführung also: „Wir sagen zusammenfassend: Der ‚mäßige Zins‘ erscheint also nach unserer Theorie als ein Entzettel für die objektive Entwertung des dargelegten Geldes während der Darlehensperiode. ... Eine etwaige Erhöhung des streng gerechten Zinses erfolgt vom Staaate zur Vermeidung von Wirrungen und teils auch zur Belebung des Kreditverkehrs. Dadurch werden wir der strengen Auffassung des kirchlichen Zinsverbotes menschenmöglich gerecht, indem wir an der Unrechtmäßigkeit des Geldes festhalten und darum jeden Gewinn aus demselben ohne Arbeit, Kosten und Gefahr verwerfen.“

Das ist im wesentlichen die Geldentwertungstheorie des Verfassers und deren Begründung. So durchsichtig und klar die Darlegung Landners auch sein mag, so wird man doch bezweifeln müssen, ob seine Theorie genügt, um für sich allein die Erlaubtheit des Zinsnehmens zu beweisen. Zunächst erhebt sich die Frage, warum die ganzen Ausführungen nicht auch auf die Zeit der kirchlichen Zinsverbote angewandt werden können. Wenn es bezüglich dieser Zeit auf S. 192 heißt: „Die Teuerung = Geldentwertung war in den Zeiten überwiegender Naturalwirtschaft eine so unmerkliche, zeitlich langsam voranschreitende — Kriege und dergleichen Ereignisse sind auch hier auszuschließen —, daß sie in einer Darlehensperiode kaum in Betracht kam; darum

auch das Fehlen jeglicher Grörterung der Zinsfrage nach dieser Richtung", so befriedigt diese Antwort deshalb nicht, weil zunächst die Kreise, die vor allem Darlehen gaben oder nahmen, nicht hauptsächlich Naturalwirtschaft trieben; außerdem und hauptsächlich weil unter Berücksichtigung des größeren Geldwertes der damaligen Zeit die Preisschwankungen oder richtiger die konstante Preissteigerung kaum eine geringere gewesen sein dürfte, als sie es heute ist. Begründet die konstante Entwertung des Geldes heute die Erlaubtheit des Zinsnehmens, dann tat sie das gleiche, wenn auch bis zu geringerer Höhe, in früheren Jahrhunderten und es ist nur zu bedauern, daß frühere Zeiten diese Erscheinung des Wirtschaftslebens nicht erkannt haben.

Weitere Bedenken erheben sich, wenn man mutatis mutandis die Entwertungstheorie auf Sach- oder Warendarlehen (Getreide, Kohlen u. s. w.) anwendet. Diese Gebrauchsgüter haben auch einen Kauf- und Tauschwert. Nach den Ausführungen des Verfassers muß man sagen, daß derselbe in einem ständigen Wachsen begriffen ist. Gibt der Darlehensnehmer nach Ablauf der Frist das gleiche Quantum Ware zurück, so erhält der Darlehensgeber mehr als ihm gebührt. Es muß der Wertzuwachs „d“ von dem ursprünglichen Darlehen D abgezogen werden, wenn dem Äquivalenzprinzip Genüge geschehen soll: $D - d = K$. Ob es dem Entleiher hauptsächlich auf den Gebrauchswert angekommen ist und nicht auf den Tauschwert, das ändert an der objektiven Wertgleichung, auf der je Landner seine Theorie aufbaut, nichts. Der Verfasser wird diese Folgerung wohl ablehnen müssen; aber sie ergibt sich aus dem seiner Theorie zugrunde liegenden Prinzip.

Gegen dieses Prinzip spricht ferner die Erwagung, daß die behauptete Entwertung unter allen Umständen eingetreten wäre, auch wenn das Geld in der Hand des Darlehensgebers geblieben wäre. Es ist nicht richtig, daß der „praesens valor pecuniae“, der Wert des Geldes im Augenblicke des Darlehens ausnahmslos maßgebend sei für die Zurückerstattung (S. 196); die Moraltheologen wenden auch auf das Geld die allgemeinen Grundsätze über Zurückerstattung von Dingen mit wechselndem Wert an, und hier gilt durchaus nicht ausnahmslos der Wert im Augenblicke der Hingabe als maßgebend. Der Verfasser geht seinerseits von der Voraussetzung aus, daß dem Darlehensnehmer für die ganze Zeit des Darlehens die Kaufkraft K überlassen werde. Das ist aber unrichtig. Nicht die abstrakte Kaufkraft und noch viel weniger in der konstanten Höhe K steht für die bestimmte Frist dem Entleiher zur Verfügung, sondern das konkrete Darlehen D mit der konstant sinkenden Kaufkraft K^1 . Würde demnach nach Ablauf der Darlehensfrist die Kaufkraft K zurückgezahlt, weil sie für diese Dauer überlassen worden sei, so würde zuviel zurückgegeben; denn der Entleiher hat sie solange gar nicht besessen. Das Äquivalenzprinzip verlangt im Gegenteil, daß nur die Kaufkraft K^1 , das heißt das konkrete Darlehen D zurückgezahlt werde, dessen Kaufkraft unter allen Umständen notwendig auf K^1 herab sinken müsste. Der Beweisgang des Verfassers ist darum eher geeignet, auch für die heutige Zeit die Unerlaubtheit des Zinsnehmens zu zeigen.

Die kritische Würdigung der bisher vorherrschenden Ansichten und Erklärungsversuche, die Landner anstellt, ist ebenfalls nicht ohne Bedenken. Der Verfasser polemisiert vor allem gegen Cathrein und Pesch, die das Geld, wenn auch in etwas verschiedener Weise, als fruchttragend und gewinnbringend bezeichnen. Demgegenüber betont er, daß das Geld auch heute noch, so gut wie früher, unfruchtbar sei. „Die Fruchtbarkeitstheorie Cathrins“, heißt es auf S. 158, „lehnen wir mit Recht ab“; und auf S. 161 mit Rücksicht auf h. Pesch: „Die Unterscheidung zwischen Konsumtiv- und Produktivdarlehen ist innerlich wertlos.“ Die genannten Autoren verteidigen aber keineswegs die Auffassung, daß das Geld rein in sich, nach seiner stofflichen Seite betrachtet, heute anders sei als früher, sondern daß es in Ver-

bindung mit den neuzeitlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und wegen derselben heute Wirkungen zeitigen könne, die es in früheren, anders gearteten Verhältnissen nicht hervorbringen konnte. Gegen die so gefasste Beweisführung bringt aber der Verfasser kein durchschlagendes Argument vor. Die Behauptung, Cathreins Beweisführung gehe einen Kreisgang (S. 155 und S. 157), entspricht nicht der Wirklichkeit. Ein Zirkelschluß läge vor, wenn Cathrein argumentierte: Heute bringt das Geld allgemein Zinsen ein, ist also eine fruchttragende Sache. Für die Entleihung einer res frugifera kann man aber Zins verlangen. Also darf man für ein Gelddarlehen Zins nehmen. Der Verfasser wird wohl zugeben, daß sich die Beweisführung Cathreins nicht in einen solchen Syllogismus auflösen läßt. Gewiß wird man mit mehr oder minder Recht zweifeln können, ob die Theorie Cathreins, sowohl was ihre tatsächlichen Voraussetzungen als auch die wissenschaftlichen Ergebnisse und ihre Verwendbarkeit angeht, eine vollständige und endgültige Lösung darstellt — (man könnte zum Beispiel fragen, warum in früheren Zeiten im Einzelfall nicht jedes Produktivdarlehen hätte verzinst werden dürfen, wenn heute mit Hinweis auf die allgemeine Produktivität die allgemeine Erlaubtheit des Zinsnehmens bewiesen wird; vergleiche die Ausführungen Landners nach Thomas auf S. 156) —, aber den Vorwurf des Zirkelschlusses kann man der Theorie von der Fruchtbarkeit des Geldes nicht machen.

Wenn nun auch im vorstehenden gegen die Ausführungen des Verfassers einige Bedenken erhoben worden sind, so behält das Werk doch seinen Wert. Es wird wohl sehr dazu dienen können, in die schwierige Zinsfrage einzuführen und hat den Vorteil, einen ganz neuen Gesichtspunkt zu ihrer Lösung geltend gemacht zu haben.

Ignatius-Kolleg. Valkenburg (Holland). Trz. Hürth S. J.

12) Das Nationalitätenprinzip vom geschichtlichen, politischen, naturrechtlichen und christlichen Standpunkt. Von Dr P. J. B. Egger O. S. B., Rektor des Kollegiums Sarnen. (87 S.) Sarnen 1918. Louis Ehrli. Tr. 2.—

Die Schrift ist sehr zu empfehlen; sie ist sachlich und gründlich geschrieben, weniger allerdings für Fachgelehrte als für die Gebildeten im allgemeinen und bekämpft den heute landläufigen nationalen Chauvinismus. Der Verfasser gehört zu den beherzten katholischen Männern, die den Mut haben, gegen allgemein verbreitete Tagesmeinungen aufzutreten und es ist höchste Zeit, daß viele sich ihm anschließen, um noch größeres Unheil von der Menschheit abzuwenden, als der letzte Krieg mit seinen Folgen ihr schon gebracht hat. Der Verfasser verwirft das Nationalitätenprinzip mit Recht seinem ganzen Umfange nach, insofern es als „staatsbildend“ wie auch als „staatsfördernd“ geltend gemacht wird. Zugegeben ist allerdings, daß ein einsprachiger oder einheitlich nationaler Staat leichter sich verwälten läßt als ein aus mehreren Nationen bestehender. Aber die Staaten ausschließlich nach dem Grundsatz der Nationalität bilden zu wollen, geht deshalb nicht an, weil der Staat nicht nur die gemeinschaftlichen Interessen seiner Bürger, die sich aus der Gemeinsamkeit der Nationalität ergeben, zu wahren und zu fördern hat, sondern auch noch viele andere rechtlicher, wirtschaftlicher, religiöser, kultureller u. s. w. Natur, die unter Umständen im Vereine mit Angehörigen einer oder mehrerer anderer Nationen sich leichter, sicherer und umfassender erreichen lassen als mit den Angehörigen einer einzigen Nation. Zudem ist das Prinzip auch ganz undurchführbar. Das Wohl eines gemischtsprachigen Staates fördern wollen durch Verschmelzung der verschiedenen Nationen in eine einzige, widerspricht dem Naturrecht.

Es ist zu bedauern, daß die gegenwärtige Papierknappheit es dem Verfasser unmöglich gemacht hat, in manche Einzelerörterungen sich einzulassen und auch von genauer Angabe der vielen Zitate, die sich in der Schrift